



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Rothenfluh

vom 26. März 2002

Die Gemeindeversammlung Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

¹ Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. berät fachgerecht und stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. zieht in schwierigen Fällen zur Sicherstellung der fachgerechten Beratung der hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen qualifizierte Stellen und Personen zu;
- c. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- d. vollzieht die Verfügungen;
- e. führt die Sozialhilfeakten;
- f. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden, mit dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basellandschaft, mit weiteren sozialen Institutionen und Organisationen sowie mit dem Kanton;
- g. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen und sorgen selbständig für eine angemessene, zeit- und sachgerechte Beschaffung notwendiger Informationen und Kenntnisse.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zur Betreuung zu.

³ Die Aufgaben jedes Mitglieds werden in Form eines Pflichtenheftes schriftlich festgehalten.

⁴ Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen jeweils an der Sitzung vor und können von den Behördemitgliedern eingesehen werden. Die vorhandenen Akten können zudem auf Wunsch jederzeit von den Behördemitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördemitgliedern zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

² Der Gemeinderat erhält einen Protokollauszug der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind durch das jeweils zuständige Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung der Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Kurt Schaub

sig. Bruno Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. März 2002.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 14. Mai 2002.